

An das Ministerium für Präsidiales und Finanzen z. Hdn. des Regierungschefs Herrn Dr. Daniel Risch Peter Kaiser Platz 9490 Vaduz

REGIERUNGSSEKRETARIAT			
E	2 5.	Mai	2023
			HASA

Vaduz, am 24. Mai 2023

Betrifft: Vernehmlassung der Regierung zur Abänderung des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG)

Sehr geehrter Herr Regierungschef,

Der Verein Familienhilfe Liechtenstein e.V. (FHL), welcher per 1.1.2024 in eine öffentlichrechtliche Stiftung umgewandelt sein wird, dankt für die Einladung zur Stellungnahme im oberwähnten Vernehmlassungsverfahren und nimmt zum gegenständlichen Vernehmlassungsbericht fristgerecht Stellung wie folgt:

1) Grundsätzliche Begrüssung der Stossrichtung der beabsichtigten Gesetzesänderung

Die FHL begrüsst grundsätzlich die Hauptstossrichtung der beabsichtigten Änderung des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), wonach die Oberaufsicht durch die Regierung gestärkt, der Erlass von Personalreglementen in den Spezialgesetzen gefordert und die Entschädigung der strategischen Führungsebenen öffentlich-rechtlicher Unternehmen weitgehend vereinheitlicht wird.

2) <u>Überwachung des öffentlich rechtlichen Rechtsträgers durch Landtag/GPK und/oder Regierung</u>

Zweifelsohne ist es notwendig, alle öffentlich-rechtlichen Organisationen einer Steuerung und Kontrolle -sei es durch den Landtag/GPK und/oder die Regierung- zu unterstellen, und dies



auf verschiedenste Arten und auf verschiedenen Ebenen – ÖUSG, Spezialgesetze und Public Corporate Governance.

Um dem Landtag/GPK die nötigen Einblicke in die öffentlich-rechtlichen Organisationen zu gewährleisten, fällt der Regierung eine gesetzlich verankerte Informationspflicht zu. Damit soll Transparenz geschaffen werden.

Nicht unwesentliche Kontroll- und Steuerungsinstrumente zur Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Unternehmen stehen auch der Regierung zu. Die Eignerstrategie ist wohl das umfassendste Instrument der Regierung, die Geschicke des Unternehmens zu bestimmen, auch wenn der Landtag diese zur Kenntnis zu nehmen muss und auch deren Anpassung verlangen kann.

Von der strategischen Führungsebene der öffentlich-rechtlichen Unternehmen kann die Regierung jederzeit alle massgeblichen Unterlagen und Informationen einfordern (z.B: Unternehmensstrategie, Sitzungsprotokolle der Führungsebene, Revisionsberichte, Arbeitsverträge der operativen Führungsebene, Angaben zum Riskmanagement, ausserordentliche Vorkommnisse und Gerichtsverfahren).

Absolut nachvollziehbar ist, dass öffentlich-rechtliche Unternehmen vor Eingehen von vertraglichen Verpflichtungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sowie wesentliche Abweichungen vom Budget rechtzeitig mit der Regierung zu besprechen haben.

Auch die Bestimmungen über die Wahl und die modifizierten Bestimmungen über die Abberufung der strategischen Führungsebene eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens durch die Regierung sowie die Bestellung eines Geschäftsführers in Absprache mit der Regierung sind für die FHL stimmig.

3) Personalreglement

Dass es von Vorteil ist, neu die Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Unternehmens, ein Personalreglement zu erlassen und dieses der Regierung zur Kenntnis zu bringen, ins ÖUSG bzw. in die Spezialgesetze aufzunehmen, kann die FHL sehr gut nachvollziehen. Denn Personalreglemente schaffen für die Unternehmen ebenso wie für die Angestellten Vergleichbarkeit, Vorhersehbarkeit und Transparenz.

4) Festlegung der Entschädigung der strategischen Führungsebene

Nicht überraschend kommt, dass die Regierung als Wahlorgan – ausser bei der Liechtensteinischen Landesbank AG – neu gesetzlich verankern will, dass ihr die Kompetenz zukommen soll, auch die Entschädigung für die strategische Führungsebene zu definieren.

Allerdings erscheint es der FHL wichtig, dass bei der Bestimmung der Entschädigung die Bedeutung, die Komplexität, die Zweckbestimmung und die damit verbundene



Verantwortung und zeitliche Belastung bei der Einstufung in angemessener Weise berücksichtig werden.

5) <u>Forderung von Abschlussprüfungen durch die Revisionsstelle bei allen öffentlichrechtlichen Unternehmen</u>

Betreffend die Revisionsstellen und deren Aufgaben in öffentlich-rechtlich konzipierten Unternehmen sind die einschlägigen Spezialgesetze heranzuziehen.

Demnach gibt es öffentlich-rechtliche Organisationen, die Revisionsstellen eingesetzt haben, welche ihre Aufgaben nach den Vorschriften des PGR wahrnehmen, und solche, bei denen die spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle zum Tragen kommen und daher die Finanzkontrolle die Rolle der Revisionsstelle übernimmt.

Bislang für genügt es bei kleinen Gesellschaften –auch öffentlich-rechtlich konzipierten Organisationen – durch die Revisionsstelle eine prüferische Durchsicht (Review) nach Art. 1058 Abs. 2 PGR durchführen zu lassen. Gemäss den Erläuterungen im gegenständlichen Vernehmlassungsbericht der Regierung aber erachtet diese die heute geltende gesetzliche Regelung zur Ermöglichung einer hinreichenden Oberaufsicht nicht mehr als hinreichend und schlägt deshalb vor, die spezialgesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Aufgaben der Revisionsstelle derart zu ergänzen, dass "mindestens" eine Abschlussprüfung gemäss Art 1058 Abs. 1 PGR als Mindestanforderung für alle öffentlich-rechtlich konzipierten Organisationen definiert wird.

Nach Auffassung der FHL geht der Vorschlag in der Vernehmlassung, alle Unternehmen ungeachtet ihres Zwecks, ihrer Grösse und Bedeutung für das Land, zu mindestens einer jährlichen Abschlussprüfung zu verpflichten, deutlich zu weit.

Zudem wirft die Formulierung ",mindestens' eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 PGR" die Frage auf, ob die Regierung denn gar mehr als einmal pro Geschäftsjahr so eine Abschlussprüfung anordnen können möchte, was – ausser allenfalls bei dringendem Verdacht einer unrechtmässigen Rechnungsführung – kaum zu rechtfertigen wäre. Sollte sich das Wort "mindestens" nicht auf die Anzahl an Abschlussprüfungen beziehen, ist unklar, welche Art von Prüfung über dem Niveau einer Abschlussprüfung stehen und welche Art von Prüfung demnach zulässig sein soll.

Im konkreten Fall ist die FHL der Meinung, dass eine so generell formulierte und nicht auf die tatsächlichen Gegebenheiten des konkreten öffentlich-rechtlichen Unternehmens – wie Zweck und Grösse des Unternehmens – abstellende gesetzliche Forderung nach mindestens einer Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 PGR, über das Ziel hinausschiesst und ein Abwägen von Aufwand und Nutzen einer solchen Regelung für viele Unternehmen absolut unverhältnismässig wäre. Eine entsprechende undifferenzierte und allgemein verbindliche Regelung widerspricht klar dem unumstösslichen Grundsatz des Verwaltungsrechts der Verhältnismässigkeit und ist daher abzulehnen.



Bei kleineren Unternehmen ist nach Meinung der FHL – wie bisher üblich – eine Review durch die Revisionsstelle absolut verhältnismässig, weil diese Art der Rechnungsprüfung aufwandund kostenmässig vertretbar und für die Kontrolle durch die Regierung ausreichend ist. Sollten sich ganz bestimmte Fragestellungen ergeben für welche eine Prüfung durch die Revisionsstelle gewünscht ist, wäre es viel zielführender, dies in einem separaten Prüfauftrag zu regeln.

6) <u>Im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagene Abschlussprüfung gemäss</u> Änderungsvorschlag zu Art. 10 Abs. 2 FHLG

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu Art. 10 Abs. 2 FHLG wirft bei der FHL Fragen auf.

Bei kleineren öffentlich-rechtlichen Unternehmen ist es aus der Sicht der FHL absolut hinreichend und angemessen, wie bisher lediglich eine prüferische Durchsicht (Review) einzufordern.

Bei grösseren und grossen öffentlich-rechtlichen Unternehmen mit entsprechend grosser Verantwortung und grossem Vermögen ist es— sofern nicht ohnehin bereits bisher eine Prüfung durch die Finanzkontrolle der Regierung angeordnet ist- durchaus angemessen, neu einmal jährlich eine Abschlussprüfung nach Art. 1058 ABs. 1 PGR zu verlangen.

Ob es – gemäss dem vorgeschlagenen Wortlaut im gegenständlichen Vernehmlassungsbericht "mindestens" einer Abschlüssprüfung, d.h. einer oder mehrerer Abschlussprüfungen, bedarf, muss strikt unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit beurteilt werden und darf nur dann mehr als eine Abschlussprüfung angeordnet werden, wenn dies die konkrete Situation oder eine bestimmte Unternehmensgrösse und -verantwortung rechtfertigen und notwendig machen.

7) Forderung von einheitlichen Bewertungs-, Abschreibungs- und Rückstellungsvorschriften für alle öffentlich-rechtlichen Unternehmen sowie nach Beibehaltung von unterschiedlichen Rechnungsprüfungskriterien für die unterschiedlich ausgestalteten öffentlich-rechtlichen Unternehmen

Die von der Regierung vorgeschlagene Vorgabe des True-and Fair-View-Konzepts sowie die Verankerung von allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen begrüsst die FHL.

Wenn mit diesen Vorgaben das Ziel einer Vereinheitlichung und somit auch einer besseren Vergleichbarkeit der öffentlich-rechtlichen Unternehmen erreicht werden soll, bedarf es aber weiterer Konkretisierungen.

Nach Ansicht der FHL wäre es wichtig, dass das ÖUSG bzw. die dazu gehörige Verordnung allgemein zu befolgende Richtlinien (wie z.B. Bewertungsgrundsätze, Verbuchungsmethodik zweckgebundener Spenden, Abschreibungsrichtlinien und Rückstellungsvorschriften) für alle öffentlich-rechtlichen Unternehmen einheitlich und rechtsverbindlich vorgeben würde.



Diesbezügliche Bewertungstools sollte die Regierung allen öffentlich-rechtlichen Unternehmen zur Verfügung stellen.

Bei der Normierung von Richtlinien für die Rechnungsführung hat die Regierung aber bei jeder der anzuordnenden Massnahmen deren Grössenverträglichkeit und Verhältnismässigkeit für die jeweilige Organisation zu überprüfen.

Daraus folgend ist es auch Sicht der FHL auch notwendig, dass bei der Vorgabe der Rechnungsprüfungsverfahren für öffentlich-rechtliche Unternehmen unbedingt mehrere auf diese Parameter abstellende Rechnungsprüfungsmöglichkeiten und nicht nur die "mindestens eine Abschlussprüfung gemäss Art. 1058 Abs. 1 PGR" zulässig sein müssen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

FAMILIEN HILFE LIECHTENSTEIN e.V.

Dr. iur. Ingrid Frommelt, Präsidentin